



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

Nr. 1491 Datum: 15.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 15.02.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biotechnology vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 - a) zu 80 Prozent an deutsche Bewerberinnen und Bewerber
 - b) zu 20 Prozent an ausländische Bewerberinnen und Bewerber und Staatenlose.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Bewerbungsfrist und -form

- (1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Mai (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Für den Masterstudiengang Biotechnology wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist

beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

- (3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Biotechnology kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil mit mindestens 180 Credits an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
 - b) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
 - a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt § 5 Absatz 1)
 - c) ein Erfassungsbogen zur Darstellung des Bildungsweges;
 - d) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
 - e) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen verwandten Studiengang. Verwandte Studiengänge sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder

Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis e) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50 Prozent der Nachweise für das UNICert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNICert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNICert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen; es werden Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet; diese müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik,
 - c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, wie etwa eine
 - abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie,
 - fachspezifisches Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
 - fachspezifische Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans,
 - d) Note des Studieneignungstests.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 8 Vorauswahl

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) eine Vorauswahl vorgenommen.
- (2) Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 c) mit 10 Prozent gewichtet.
- (3) Die Zahl der zu dem Studieneignungstest einzuladenden Bewerber/Bewerberinnen wird auf das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze bestimmt, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.

§ 9 Studieneignungstest

- (1) Der Studieneignungstest gemäß § 7 Absatz 2d) enthält Fragen auf Bachelor-Niveau aus den Bereichen Biochemie, Mikrobiologie, Molekularbiologie und Biotechnologie, die als grundlegend für diesen Masterstudiengang angesehen werden. Er umfasst jeweils drei Fragen aus den vier oben genannten Bereichen.
- (2) Der Studieneignungstest findet schriftlich oder mündlich statt, dauert 30 – 60 Minuten und kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Der Studieneignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die Bewertung des Studieneignungstests erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen.
- (4) Weitere Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.

§ 10 Erstellung der Rangliste

- (1) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Studieneignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Studieneignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b),
 - zu 5 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 c).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt gemäß Anlage 2.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 11 Videokonferenz

- (1) Die Durchführung einer Videokonferenz erfolgt vorzugsweise unter Nutzung des Dienstes DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect.
- (2) Vor der Durchführung des Studieneignungstests ist die Identität des Bewerbers in geeigneter Weise zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen.
- (3) Die Übertragung des Studieneignungstests wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Studieneignungstests durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.
- (4) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (5) Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass der als Videokonferenz durchgeführte Studieneignungstest nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (6) Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Zulassungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ vom 15. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr.1314) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Stuttgart, den 15.02.2024

In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Julia Fritz-Steuber

Prorektorin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer
Rektor

Anlage 1 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang „Biotechnology“ der Fakultät Naturwissenschaften

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
- b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
- c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
- b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
- d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut 2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
- b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 7 Masterstudiengang „Biotechnology“

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß § 8 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung											
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte				
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38				
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31				
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24				
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16				
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8				
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0				
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52						
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45							
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 7 Absatz 2 b)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 13 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 78 Punkte erreicht werden.</p>											
Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 7 Absatz 2 c)	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">18</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">9</td> </tr> </table> <p>Maximal können 27 Punkte erreicht werden.</p>								abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18											
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9											

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 10 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45			
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 7 Absatz 2 b)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 8 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 48 Punkte erreicht werden.</p>																																							
<p>Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 7 Absatz 2c)</p>	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1" data-bbox="408 454 1283 707"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;"> </td> </tr> <tr> <td>abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.</td> <td style="text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td style="text-align: center;">6</td> </tr> </table> <p>Maximal können 16 Punkte erreicht werden.</p>			abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																																	
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10																																							
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																																							
<p>Studieneignungstest (gemäß § 9)</p>	<table border="1" data-bbox="408 777 826 1151"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Studieneignungstest</th> <th>Punkt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Besten zwei Tests</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1,0</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1,3</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1,7</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2,0</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2,3</td> <td>67</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2,7</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,0</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,3</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,7</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4,0</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5,0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 96 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Studieneignungstest	Punkt		Besten zwei Tests	96		1,0	96		1,3	90		1,7	83		2,0	75		2,3	67		2,7	58		3,0	48		3,3	37		3,7	24		4,0	12		5,0	0
Note	Studieneignungstest	Punkt																																						
	Besten zwei Tests	96																																						
	1,0	96																																						
	1,3	90																																						
	1,7	83																																						
	2,0	75																																						
	2,3	67																																						
	2,7	58																																						
	3,0	48																																						
	3,3	37																																						
	3,7	24																																						
	4,0	12																																						
	5,0	0																																						